

II.

Edict

Die Erneuerung der im Jahr 1693 erlassenen
Feuer-Ordnung betreffend

VON 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Thun Kund und sügen hiemit zu wissen: Weichergestalt Uns verschiedentlich berichtet worden, daß die von Unserm Gottseligen Herrn Vorfahren, Weiland Bischöfen und Fürsten Serman Werner löblicher Gedächtniß im Jahr 1693. erlassene Feuer-Ordnung um deswillen nicht allzu genau mehr beobachtet werden solle, weiln dieselbe aus Mangel und Abgang deren Exemplarien denen wenigsten bekannt seyn.

Wir nun diesen Abgang zu sehen, und einem jeglichen die Entschuldigung, eine ihm unbekante Verordnung nicht befolgen zu können, zu benehmen; so haben Wir solche Verordnung nachstehenden Inhalts:

II. Edict die Erneuerung der im Jahr 1693 &c. 7

Von Gottes Gnaden Wir Serman Werner, Bischof zu Paderborn, des Heil. Römischen Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont &c.

Thun Kund und sügen hiemit zu wissen: Demnach Wir von Zeit Unserer Fürstlichen Regierung, aus denen, leider all zu bekannten vielfältigen Begebenheiten, höchst-schmerzlich erleben müssen, was gestalt dieses Uns anvertrautes Stift, einlängige Jahren hero, durch hin- und wieder entstandene oftmahlige Feuerbrüsten, in mercklichen Abgang gerathen, und dadurch verschiedene Städte und Dorffschaften, entweder ganz, oder doch mehrentheils eingäschert, und zu Grund gelegt worden, und dann die Erfahrung fast jedermals gegeben, daß dieses Land verderbliches Uebel, aus Fahrlässigkeit und Verwahrlosung Feur und Lichts herrühren thue, daß wir dahero aus Fürst-Väterlicher Vorforge, um Unsere getreue Unterthanen von fernem Brandschaden, so viel mensch- und möglich zu preserviren, der hohen ohnunggänglichen Noth zu seyn erachtet, eine beständige in verschiedenen Articulen verfasste Brand-Ordnung, begreifen, und in offenem Druck ausgeben zu lassen.

1. Esen, ordnen und wollen soheinnach erstens, daß alle und jede Unsere Landsassen und Unterthanen bey ohnmach-

151

läufiger hoher, und, nach Befinden, Leib- und Lebens-Straf, auch Confiscation aller Haab und Güter, bey welchem die Feursbrunnst am ersten ihren Ursprung aus fahrläßiges Verschulden nehmen wird, hinführo auf Feur und Licht, sowohl bey Tag als bey Nacht, mit höchsten Fleiß und Sorgen, gute Acht haben, und daran keine, auch die geringste Unachtsam- oder Fahrläßigkeit verspühren lassen, sondern als getreu-eisig und vorsichtige Haushaltere im Gebrauch und Verwahrung Feurs und Lichts je und allezeit sich bezeigen sollen.

2. Und weilten nun zweyten dahero viele höchstschädliche Feurs-Drucksten entstanden, daß des Winters über beyms Licht das Flachs und Hanf verarbeitet, das Korn ausgedroschen, auch sonst in Scheuren und Ställen, andere Arbeit verrichtet wird; So wollen Wir das Flachs- und Hanf-Arbeiten beyms Licht, und zwar jedesmal bey Vermeidung fünf Goldgulden Straf hiemit gänzlich verboten, und zugleich inhibirt haben, daß kein Flachs noch Hanf in denen Häusern oder anderen Gebäuden vor dem Feur oder in dem Ofen gedrücket, oder in andere Weis bey dem Licht zubereitet werde.

3. So viel aber drittens zu nächstlicher Zeit das Dreschen anbelangt, können Wir solches der Nothdurft nach, zwar

ge

geschehen lassen, jedoch anderer Gestalt nicht, als daß dazu eine wohlgeschlossene, und fest zugemachte Leuchte, zumalen aber keine offene Lampen, oder andere Lichter, bey Vermeidung jehtverührter fünf Goldgulden Straf gebraucht werde.

4. Gleicher Gestalt verordnen und wollen Wir vierdens, daß in Scheuren, Ställen, auf den Balken, und sonst in allen Orten, wo Stroh und andere anzündende Materie hingelagt ist, niemand mit bloßem Licht, oder Lampen gehen, sondern so oft es an dergleichen Orten, bey nächstlicher Zeit, zu gehen, die Nothdurft erfordert, jedesmal eine verschlossene Leuchte gebraucht werden, und sonderlich ein jeder Haushalter daran seyn solle, daß sie keine Kinder, noch andere unachtsame Bedienten, mit oder ohne Leuchte, an solche sorgliche Dörter schicken, sondern entweder die Haushaltere selbst dahin gehen, oder ihrer vorsichtige Hausgenossen, mit der verschlossenen Leuchte dazu gebrauchen sollen.

5. Zu dem End dann befehlen Wir fünftens, allen Unseren Haushaltenden Burgern und Einwohnern in denen Städten und Dörfern, eine solche wohlversehene Leuchte längst innerhalb vier Wochen Zeit, nach beschener Publication dieses, bey drey Goldgulden Straf, sich zu verschaffen.

6. Und damit nun sechstens, solches ohne einigen Aufschub, werckstellig gemacht werde; So befehlen Wir Unseren Beamten,

B

ten,

ten, und Gerichtshaberen, auf dem Land, auch Bürgermeister und Rath in denen Städten, nach Verfließung jeglicher stümmer vierwöchiger Frist, durch zwei dazu beordnende Personen alle Häuser visitiren, und denen Visitatoribus die Leuchte vorbringen zu lassen, gestalt, ob solche tauglich, zu examiniren, und ab dem Befinden, an Unsere Regierungs-Küche umständlich zu berichten, und zugleich dieselige, bey welchen keine solche Leuchte gefunden worden, zu specificiren, um dieselbe mit willkührlicher Straf alsofort zu belegen, und weitere Verordnung dessfalls zu ertheilen.

7. Weilen auch hiebentens viele Exempla vorhanden, daß durch das Tobackpfeiffen und Räuchen dergleichen Feuersbrünsten entstanden, derowegen so wird jeden Bürger und Einwohnern, Knechten, Tagelöhnern, und anderen Arbeitern, auch sonst mannißlichen vorhaupts das Tobacksrinken, Pfeiffen und Räuchen, in Scheuren, Ställen und andern gefährlichen sorglichen Orten, allwo Stroh oder andere leicht anzündende Sachen verlegt werden, absonderlich aber beym Dreschen und anderer Arbeit, sowohl bey Tag als bey Nacht, bey fünf Goldgulden Straf gänzlich verboten.

8. Sodann zum achten bey ebenmäßiger Straf hiemit verordnet, daß niemand angefüllte Pfeiffen, als worin sich Feuer gar leicht enthalten mag, in denen Taschen und Kleidern bey

sich

sich tragen, noch sonst anderswo als nur allein nächst bey der Feuer-Stätte, oder an solchem Ort, wo gar keine Gefahr seyn könne, hinlegen solle.

9. Ingleichen wird neuntens das Schiessen und Placken mit denen Büchsen und Röhren in Unseren Städten und Dörfern, hiemit nochmalen bey gleicher Straf inhibirt und eingestellt.

10. Wir wollen auch zehntens, Unsere wegen des vagirenden Gesindel, Zigeimer und streichender Bettleren hiebeporn ergangene Verordnungen anhero wiederholet, und nochmalen anbefohlen haben, daß dergleichen keine in hiesigem Unserem Stift und Fürstenthum geduldet, übernachtet, oder einiger Aufenthalt versattet, sondern disfalls berührter Unserer vorherigen Ordnungen alles ihres Inhaltes gehorsamst nachgelebet werde; Inmassen es die Erfahrung gegeben, daß von solchen boshaften Gesindel, heimlicher Brand zu Zeiten fürsichtlich angelegt, oder durch Verwahrlosung verursacht worden.

11. Damit aber auch bey denen ohnverschenen Feuersbrünsten gute vorsichtige Rettung gescheher möge, wollen Wir, eiffentens, daß ein jeder so Geist- oder Weillicher, in dessen Haus oder Wohnung bey Tag oder Nacht eine Feuersbrunst entsethet, dieselbe allein, oder mit seinem Gesinde zu löschten sich nicht unterstehen, sondern gleich Anfangs ehe und bevor das Feuer über-

W 2

hand

hand genommen, vor allen schuldig seyn solle, das Feuer auszuschreyen, die Nachbarschaft um Hülff anzuruffen, oder aufzuklopfen, zugleich auch durch jemanden von seinem Gefinde oder nächsten Nachbarn nach dem Ruffen seiner Pfarre-Kirchen zu schicken, um die Brand-Glocke alsofort rühren zu lassen.

12. Dafern aber indßstens die Flamme und Funken des Feuers sich zum Dach, Fenstern, oder Schornstein des Hauses verspühren lassen würden, ohne daß der Einwohnner dessen gewahr worden, solchen Falls solle derjenige, welcher allsolchen Brand zum ersten sehen wird, sogleich überlaut: Feuer, Feuer! ausschreyen, auf das brennende Haus, mit aller Gewalt schlagen, und die Unwissende, oder etwa des Nachts schlafende Einwohnner aufklopfen, und alsofort in nächstvorigem S. verordneter massen verfügen, daß die Brandglocke gezogen werde.

13. Und gleich nun zum dreyzehnten zu schleuniger Rettung und Dämpfung der entstehender Feuersbrünsten Wir die unumgängliche Nothdurft zu seyn befinden, daß in allen Städten und Dorfschaften ein genugsamer Vorrath an Feuerleitern, Haken und ledernen Eymern sofort zur Hand geschafft werden müssen.

14. Derowegen wollen Wir vierzehntens Unseren Beamten und Gerichtshaberen aufm Land, als wohl Burgermeistern und Rath in denen Städten hiemit anbefohlen haben, die un-

ein

eingestellte Verschung zu thun, damit innerhalb sechs Wochen Zeit, nach Publication dieses, in jeder Stadt und Dorf so viele lederne Eymern, sodann Feuerleitern und Haken in solcher Quantität verfertigt, die alte beständig reparirt, und an bequemen Orten dergestalt vertheilt, und wohlverwahrlich aufbehalten werden, damit man sich deren in Nothfall jedesmals füglich bedienen möge.

15. Zu dem End dann funfzehntens ordnen Wir, daß an jedem Ort, wo solche Eymern, Leitern und Haken hingelegt und verwahrt werden, die vier nächste Nachbarn, bey entstehender Feuersbrunst, solche Instrumenta ad locum incendii hinzubringen schuldig seyn sollen.

16. Und damit zum sechzehnten zu Dämpfung und Löschung des entstandenen Feuers aller Orten unverweilt gute Anstalt gemacht werden möge, befehlen Wir Unseren Beamten, Gerichtshaberen, auch Burgermeister und Rath in denen Städten, in jedem Dorf wenigstens zwey- oder drey, in jeder Stadt aber wenigst vier vorsichtige Brandmeister auszusehen, und zu deputiren, welche bey entstehendem Brand, alle nöthige Instrumenten, bezuschaffen anordnen, und zu Löschung des Feuers gute vorsichtige Direction führen sollen.

17. Und wollen Wir siebenzehntens ab solcher guter Berathung, auch wie viel Eymern, Leitern, und Haken in jeder

B 3

Stadt

Stadt und Dorfschaft vorhanden, und an welchen Orten solche vertheilt, und aufbehalten werden, umständlichen Bericht von Unseren Beamten, auch Gerichtshabern und Bürgermeister und Rath in denen Städten, längst innerhalb sechs Wochen nach Publication dieses, bey Vermeidung 25. Goldgulden Straf unfehlbarlich erwarten.

18. Damit aber diese Verordnung mit Unterhaltung gedachter ledernen Cymeren desto beständiger observiret werden möge; So wollen Wir zum achtzehnten, daß ins künftig ein jeder aufgenommener neuer Burger in denen Städten, und Einkömmlinge in den Dörfern, neben dem gewöhnlichen Burger- oder Einzugs-Geld, einen ledernen Cymer, bey seiner Aufnahme herzugeben schuldig, und daß kein neuer Burger oder Einwohner von Bürgermeister und Rath in denen Städten, in denen Dörfern aber von Richtern und Vorstehern, bey Vermeidung zehn Goldgulden Straf, anderer gestalt angenommen werden solle.

19. Wir verordnen und wollen fernern zum neunzehnten, daß bey etwa sich ereigender ungewöhnlicher Druckenheit des Wetters, in denen Dörfern sowohl als Städten, vor eines jeden Inwohnern Behausung ein Kübel oder Tuber wenigst drey Eimer haltend, mit Wasser bey Tag und Nacht aufgestellt, und daß solches geschehe, von denen Brandmeistern einem jeden

den Einwohnern angefangt, und bey Vermeidung drey Goldgulden Straf anbefohlen werden solle.

20. Anzuweisen aber vergeblich ist, gute Verordnungen aufzurichten, wann denselben nicht gehorsamt nachgelebt, und zu deren beständiger Unterhaltung nöthige Vorsorg getragen wird, hierum wollen Wir zum zwanzigsten, daß in Unseren Städten von Bürgermeistern und Rath, wie auch auf dem Lande, von Unseren Drossen, Gerichtshabern, und Beamten, sichere, entweder vorgedachte Brandmeistere oder andere vorsichtige Personen bestellt werden sollen, welche monatlich, und fürnemlich um die Zeit, wann die Gebäude, Häuser und Scheuren, voller rauhes Korn, Futter, Hans, Flachs, und dergleichen angefüllt seynd, zum öftern die Feuerstätte, Schornstein, Backofen, Rauchbcher, und Feuerästen, auch die Oertler, wohin die vom Feuer genommene Aschen hingeschüttet, damit daselbst kein Holz, oder andere anzündende Materie seye, wie dann gleichfalls, womit zu Nächtszeiten das verwehrte Feuer für Käsen und Hundten verwahrt, Item ob ein Jeder mit einer wohl zugemachten Leuchte vorerwöhrter massen versehen seye, oder nicht, besichtigen, und was daran mangelhaft oder schädlich befunden wird, denen Einwohnern dessen Anschaff- oder Besserung jedem vorhaupt bey fünf Goldgulden Straf anzubefehlen, und, dessen solchem nicht alsofort gehorsamlich nachgelebt wird.

würde, den oder dieselbe Unseren des Orts-Beamten und Bedienten bey willkührlicher Straf zum Bruch-Register zu denunciiren, wie weniger nicht die lederne Eimer, Feuerleitern und Haken, in Augenschein zu nehmen, deren Reparation und beständige Unterhaltung, jedesmahl mit sonderbarem Fleiß zu verfügen, und nöthigen Falls Uns, oder Unsere Regierungs-Räthe um ernstliche Verordnung zu befragen, mithin die Verschöpfung zu thun, daß in Städten und Dorffschaften, wo keine Nachwächtere seyn, selbige ohngesäumt zur fleißigen Obacht angeordnet werden.

2r. Und gleich nun Wir zum ein und zwanzigsten diese, zu Unserer lieben Unterthanen eigenen Heyl und Wohlfahrt Fürst-väterliche Verordnung steht, vest und unverbrüchlich gehalten haben wollen, derowegen befehlen Wir allen und jeden Unseren Beamten, Gerichtshaberen, Renthmeistern, Amtmännern, Bogräben, Landvögten, Richteren und Vögten, auch Burgermeistern und Rath in denen Städten, Vorsteheren auf dem Dorfferen, auch sonst allen Unseren Bedienten und Unterthanen insgemein, alles Ernstes auch bey willkührlicher Geldstraf und Ungnad, auf die Fahrläßige, fleißige Acht zu geben, und die Contraventoren, zu gebührender Bestrafung anzugeben, und zu denunciiren, diejenige aber, bey welchen einiger Brand ausgehen, und am ersten entstehen würde, alsfort gefänglich ein-

III

zuführen, demnachst über die Ursachen des entstandenen Brandes, und welche Personen daran schuldig oder verdächtig, mit allem Fleiß zu untersuchen, Zeugen darüber summarisch abzuhe-
ren, ein richtiges Protocollum darüber einzurichten, und dasselbe alsbald Uns oder Unseren Regierungs-Räthen einzuschicken, mithin, wie es sich eigentlich zugetragen, umständlich zu bedenken, und deßfalls fernere gütlichste Verordnung zu gewärtigen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so solle diese Brand-Ordnung nicht, ohne gehörig publicirt, und Unseren Unterthanen kund gemacht, sondern auch alle viertel Jahr durch jedes Orts Pastoren, von der Kanzel abgelesen, und jedermänniglich erinnert werden, derselben alles ihres Inhalts gehorsamst nachzukommen. Verkündlich Unsers hierunter gesetzten Namens und Secretis. Signatur auf Unserm Residenzschloß Neubaus den 24ten Novembris 1693.

Herman Werner.

(L.S.)

hiemit von neuem bekannt machen wollen, und befehlen zugleich all Unseren Beamten und Gerichtshaberen, wie auch Burgermeistern
Dierter Theil, C und

und Rath in denen Städten, sodann Rhetoren und Vorsteheren in denen Dörfern, alle Sorgfalt und Wachsamkeit dahin zu verwenden, daß besagte so heilsam als nützliche Verordnung in allen Punkten aufs genaueste befolget, wider die dagegen Frevelende aber mit denen darin ausgedrückten Strafen unnachlässlich verfahren werde.

Uebrigens sollen auch die Pastores und übrige Curati mehrgedachte Verordnung alle viertel Jahr von denen Kanzeln abzulesen schuldig seyn, in so fern sie aber solches vernachlässigen, sollen sie dafür von Unserm Vicario Generali und Archidiacono, bey Vertheilung abzuhalten den Send-Verichten mit willkührlichen Strafen belegt werden. Urkund Unsers Hochfürstl. Handzeichens und nebengedruckten Geheimen Cancley-Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuburg den 26. Febr. 1771.

Wilhelm Anton. mpp.

(L.S.)

III.

III.

Edict

die auswärtige Scheide-Münz betreffend

VON 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Passauro, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont etc.

Demnach Wir sehr mißfällig in Erfahrung gebracht, daß un-
erachtet des am 7ten December 1765. * erlassenen, und am 15ten
Mey 1770. wiederholten Edicts, die darin benannte Münz-Sorten, als
vornehmlich die nach dem Conventions-Fuß nicht ausgeprägte aus-
wärtige Ein Mgr. die 24 Stück, oder sogenannte Pfögens, und
Mätter, in Handel und Wandel dennoch vor wie nach für voll aus-
gegeben, und unweigerlich angenommen werden, daher dann, die-
sem Unfug nachdrucksam zu begegnen, kein anderes Mittel fast übrig
ist, als vorgedachte Münz-Sorten gänzlich abjurüdigen, und zu
verrufen. So verordnen und beschlen Wir hiemit gnädigst, daß eben-
besagte Münz-Sorten zwar von nun an, dennoch die auf den 1ten

E 2

Jan

* Siche pag. 250. III. Bandes.